

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 31. Mai 2012 - Seite 1

Tagung des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses

Die 41. Tagung des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses der Stadt Haldensleben findet am

Dienstag, dem 05.06.2012, um 17:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22,
Kleiner Beratungsraum (Zimmer 123)

statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift am 15. Mai 2012
4. Vorbereitung der Aufhebung der Schuleinzugsbereiche für die Grundschulen der Stadt Haldensleben
5. Förderanträge
6. Mitteilungen
7. Anfragen und Anregungen

II. Nichtöffentlicher Teil

8. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 15. Mai 2012
9. Mitteilungen
10. Anfragen und Anregungen



Klaus Czernitzki

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Az.: 43.10 - 611 B 5.01

Wanzleben, den 08.05.2012

Öffentliche Bekanntmachung

Unternehmensflurbereinigung Colbitz BAB 14
Landkreis Börde,
Verf.-Nr.: 270K7014

Vorläufige Anordnung

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert, ergeht folgende vorläufige Anordnung.

1. Besitzentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Verkehrseinheit (VKE) 1.2 - von der AS Wolmirstedt bis zur B 189 nördlich von Colbitz - wird auf Antrag des Unternehmensträgers zugunsten der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB), Niederlassung Süd folgendes angeordnet

- 1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.07.2012

- der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke/ Grundstücksflächen entzogen. Die vom Besitzentzug betroffenen Flächen sind in der Karte, Anlage 2, dargestellt.
- 1.2 Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die LSBB, Regionalbereich Süd wird ab dem

01.07.2012

für den o.g. Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

- 1.3 Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben.

Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke/ Grundstücksflächen und deren Lage sind in der Örtlichkeit abgesteckt und erkennbar, auf Wunsch werden die Flächen nochmals angezeigt.

Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen und der Entschädigung für Zahlungsansprüche

Die Entschädigung wird im Flurbereinigungsplan geregelt. Zum Ausgleich von Härten kann auf Antrag eine Entschädigung auch vor Erlass des Flurbereinigungsplans durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzt werden.

Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und / oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Begründung:

Das Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) hat mit Beschluss vom 29.12.2006 das Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Colbitz BAB A14“ Verfahrensnummer: 27OK7014 im Landkreis Börde angeordnet.

Bei dem o.g. Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der BAB 14 – Nordverlängerung drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Die LSBB, Regionalbereich Süd hat mit Schreiben vom 16.03.2012 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ast. Wanzleben den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.

Die Einweisung in den Besitz erfolgt zum **01.07.2012**.

Der Plan für den Neubau der VKE 1.2 von der AS Wolmirstedt bis zur B 189 nördlich von Colbitz wurde vom Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 05.03.2010 festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist vollziehbar.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Verfahrens ist gehört worden.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung liegen vor.

Dem Antrag ist gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 FlurbG stattzugeben.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann.

Die LSBB, Regionalbereich Süd beabsichtigt, die Ausführungen der VKE 1.2 in diesem Jahr fortzusetzen. Es sollen weitere baubestimmende ACEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

Es handelt sich speziell um die Maßnahme-ACEF 25: Hägebach Colbitz Teil 3 und Teil 4.

Grundlage für die Realisierung von Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen sind die Naturschutzgesetze. Diese fordern den durch die geplante Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Die Maßnahmen umfassen die Anlegung von Feuchtbiotopen, Aufforstungen sowie Wege- und Gewässerbepflanzungen als auch den Artenschutz.

Die Maßnahmen werden als CEF-Maßnahmen bezeichnet, da sie die ökologischen Funktionen kontinuierlich sichern (Continuous ecological functionality)

Die CEF-Maßnahmen dienen der Aufwertung bzw. Erweiterung der Lebensräume von betroffenen Populationen, welche unter den Artenschutz fallen. Diese speziellen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen eine Vegetationsperiode vor Baufeldberäumung oder während der Baumaßnahme bereits umgesetzt werden, damit diese zu Baubeginn oder vor Verkehrsfreigabe ihre volle Funktionsfähigkeit erreicht haben.

Infolgedessen ist eine Zuweisung der Inanspruch zunehmenden Grundstücksflächen zum 01.07.2012 dringend erforderlich. Ansonsten ist der Bau der gesamten Strecke im Verfahrensgebiet gefährdet. Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieses Bauvorhabens ist eine Verzögerung nicht zu vertreten.

Dem stehen die Interessen der bisherigen Besitzer bzw. Nutzer nicht entgegen, da die Beteiligten für die durch diese vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile entschädigt werden. Die Festsetzung der Entschädigungen (nach Nr. 2) bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten. Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese vorläufige Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben.

2. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach

§ 80 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.

Das Gesamtbauvorhaben der BAB 14 ist mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (5. FstrAbÄndG) vom 04.10.2004 im Bedarfsplan für die Bundesstraßen als laufendes und fest disponiertes Vorhaben mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag in den vorrangigen Bedarf eingestuft.

Mit dem Neubau der BAB 14 zwischen den Oberzentren Magdeburg und Schwerin wird eine überregionale Fernstraßenverbindung zwischen den mitteldeutschen Wirtschaftsräumen und den Ost- und Nordseehäfen sowie weiteren europäischen Zielen in Skandinavien, Großbritannien, Tschechien und Ungarn hergestellt.

Der Abschnitt - VKE 1.2 - der BAB 14 zwischen der AS Wolmirstedt (B189) und der AS Colbitz (K 1174n) stellt eine eigenständige, verkehrswirksame östliche Umfahrung der Ortslage Colbitz dar und führt nach seiner Fertigstellung zu einer nachhaltigen Entlastung der Ortsdurchfahrt Colbitz vom überregionalen Durchgangsverkehr der B 189. Mit der Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes wird zudem die Belastung der Anlieger an der bestehenden Ortsdurchfahrt B 189 durch Lärmbelästigung, Erschütterungen und Schadstoffimmissionen deutlich verringert.

Am Neubau der BAB 14 besteht somit ein besonderes öffentliches Interesse.

Um den Beginn des Bauvorhabens BAB 14, VKE 1.2 unverzüglich gewährleisten zu können, muss der Entzug des Besitzes und der Nutzung sofort vorgenommen werden.

3. Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung, der in den Besitzregelungskarten aufgeführten Flächen, wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

- 3.1. Die durch diese Anordnung der LSBB, Regionalbereich Süd zugewiesenen Flächen sind durch die LSBB in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.
- 3.2. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- 3.3. Die LSBB, Regionalbereich Süd hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch seine Maßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat die LSBB, Regionalbereich Süd die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten und gegebenenfalls neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- 3.4. Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
- 3.5. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.
- 3.6. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die LSBB, Regionalbereich Süd sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.
- 3.7. Die der LSBB, Regionalbereich Süd nur vorübergehend zugewiesenen Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.

4. Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben.

Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung anzuordnen. Ein Widerspruch gegen diese vorläufige Anordnung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Die vollständigen Unterlagen mit den Flurstücksverzeichnissen zum Flächenentzug und den Besitzregelungskarten dieser vorläufigen Anordnung liegen in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Magdeburger Straße 40, 39326 Rogätz und August-Bebel-Straße 2, 39326 Colbitz sowie bei mir im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Der Widerspruch kann auch beim Landesverwaltungsamt, Ernst – Kamieth – Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

gez. Christa Lüddecke

Anlagen:

1. Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
2. Besitzregelungskarten

Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Rogätz und Colbitz und im ALFF Mitte, Standort Wanzleben aus.